



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 14.7.2021
Nr. 28

INHALT

- Bekanntmachung über die Aufhebung der Maskenpflicht am Platz auch an weiterführenden Schulen (§ 20 der 13. BayIfSMV.)
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an
- 5. Sitzung des Umwelt- und Energieausschusses
- Bekanntmachung der 3. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an
- Bekanntmachung des Landkreises Augsburg – Beteiligungsbericht Berichtsjahr 2019

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg; Tel. 0821 3102-2358
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 - 17.30 Uhr

Bekanntmachung über die Aufhebung der Maskenpflicht am Platz auch an weiterführenden Schulen (§ 20 der 13. BayIfSMV.)

Das Landratsamt Augsburg gibt auf Grund von § 1 Nr. 3 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G), die durch Verordnung vom 30. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 467) geändert worden ist, für den Landkreis Augsburg Folgendes amtlich bekannt:

1. Die in § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben b) dd) bbb) der 13. BayIfSMV bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner im Landkreis Augsburg war am Donnerstag, den 01.07.2021, an mehr als fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz von 25 unterschritten.
2. Im Landkreis Augsburg tritt die nachfolgend verfügte Maßnahme (Ziffer 3) ab dem 01. Juli 2021 in Kraft.
3. Für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte ist nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben b) dd) bbb) der 13. BayIfSMV maßgebend.

Augsburg, 05.07.2021

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Herrn
Josef Er
Buchenstr. 16
86356 Neusäß**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **05.07.2021** **Az.Nr. 1-2930-2020-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung für die Nutzungsänderung einer Garage in Wohnraum, die Errichtung eines Carports und die Errichtung eines Wintergartens auf dem Grundstück Fl. Nr. 721/29 der Gemarkung Diedorf entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom

05.07.2021 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 "Augsburger Straße" der Marktgemeinde Diedorf wird folgende Befreiung erteilt:

Die südöstliche Baugrenze darf wie im Eingabeplan dargestellt mit 23,25 m² überschritten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung

nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 05.07.2021

5. Sitzung des Umwelt- und Energieausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 19.07.2021 um 09:00 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Großer
Sitzungssaal B 1.84**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1** Antrag Bündnis 90/Die Grünen:
Tätigkeitsbericht des Projekts Öko-Modellregion Stadt.Land.Augsburg
Referent: Ulrich Deuter, Projektmanager
- 2** Kommunales Energiemanagement
Referent: Matthias Kratzmeier (Fa. Keller+Kratzmeier: Beratende Ingenieure mbB)
- 3** Antrag Bündnis 90/Die Grünen:
Vorstellung der Unteren Naturschutzbehörde
- 4** Ergänzung des beschilderten Radwegenetzes im Rahmen

- des überregionalen Lech-Radweges
- 5 Vorstellung der Energieberatungsaktivitäten des Landratsamtes Augsburg
- 6 Verschiedenes
- 7 Wünsche und Anfragen
- Augsburg, 07.07.2021

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Am Donnerstag, den 29.07.2021, um 14:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamts Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, Aichach, die 3. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Haushaltswirtschaft; Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung 2020
- Beschlussvorlage -
2. Durchführende im Rettungsdienstbereich Augsburg; Landrettung, Kurzvorstellung BRK
- Kenntnisnahme -
3. Durchführende im Rettungsdienstbereich Augsburg; Wasserrettung; Kurzvorstellung der DLRG
- Kenntnisnahme -
4. Zustimmung zur Alarmierung örtlicher organisierter Erster Hilfe gemäß Art. 2 Abs. 17 BayRDG i. V. m. Art. 2 Abs. 6 ILSG
hier: Antrag der FFW Mering
- Beschlussvorlage -
5. Zustimmung zur Alarmierung örtlicher organisierter Erster Hilfe gemäß

- Art. 2 Abs. 17 BayRDG i. V. m. Art. 2 Abs. 6 ILSG
hier: Antrag der FFW Nordendorf und Ehingen
- Beschlussvorlage -
6. Zustimmung zur Alarmierung örtlicher organisierter Erster Hilfe gemäß Art. 2 Abs. 17 BayRDG i. V. m. Art. 2 Abs. 6 ILSG
hier: Antrag der FFW Wemding
- Beschlussvorlage -
7. Einführung der digitalen Alarmierung im RDB Augsburg; Teilnahme am dritten Migrationsbereich
- Kenntnisnahme -
8. Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung zur Bewältigung der Corona-Pandemie;
hier: Hybridsitzungen
- Beschlussvorlage -
9. Crash Recovery System; Implementierung einer Kennzeichenabfrage in der ILS Augsburg
- Beschlussvorlage -
10. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift
- Beschlussvorlage -
11. Sonstiges / Verschiedenes / Wünsche, Fragen, Anregungen
- Kenntnisnahme -
- Augsburg, den 07.07.2021
- Gez.
Eva Weber
Verbandsvorsitzende
- Augsburg, 07.07.2021

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Herrn
Stefan Wiedenmann
Lilienstr. 5
86343 Königsbrunn**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **07.07.2021**

Az.Nr. 4-4025-2020-BA-110 folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Errichtung Dachgaube, Balkonerweiterung und Außentreppe" auf dem Grundstück Fl.Nr. 683 der Gemarkung Königsbrunn entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 07.07.2021 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 ,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung

nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 07.07.2021

Schulverband Walkertshofen sowie Verwaltungsgemeinschaft Stauden; Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben vom Schulverband Walkertshofen auf die Verwaltungsgemeinschaft Stauden

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Walkertshofen hat mit Beschluss vom 9.6.2021 und die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Stauden hat mit Beschluss vom 22.6.2021,

- eine Zweckvereinbarung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben (siehe Anlage 1)

beschlossen.

Hiernach überträgt der Schulverband Walkertshofen die Aufgaben der laufenden Verwaltungs- und Kassengeschäfte auf die Verwaltungsgemeinschaft Stauden. Die mit der Aufgabe verbundenen Befugnisse werden – soweit dies in der Zweckvereinbarung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird – mitübertragen. Die Zweckvereinbarung tritt zum 1.1.2022 in Kraft.

Das Landratsamt Augsburg hat als Aufsichtsbehörde des Schulverbandes Walkertshofen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) sowie der Verwaltungsgemeinschaft Stauden (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) die Zweckvereinbarung mit Bescheid vom 8.7.2019 (AZ 31-050/02-2) gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG genehmigt.

Die Vorsitzende des Schulverbandes Walkertshofen sowie der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Stauden haben die Zweckvereinbarung am 24.6.2021 ausgefertigt. Die Zweckvereinbarung wird nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

Augsburg, 8.7.2021

Bekanntmachung des Landkreises Augsburg – Beteiligungsbericht Berichtsjahr 2019

Der Landkreis Augsburg hat einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen, Zweckverbänden und Vereinen nach Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung erstellt. Der Kreistag des Landkreises Augsburg hat diesen Bericht in seiner Sitzung am 12.07.2021 zur Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht liegt ab sofort im Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg (Zimmer C 1.03, 1. Obergeschoss) zu den allgemeinen Geschäftsstunden für interessierte Bürgerinnen und Bürger zur Einsicht auf. Darüber hinaus ist der Beteiligungsbericht auch auf der Internetseite des Landkreises Augsburg unter <https://www.landkreis-augsburg.de/service-amt/landratsamt/kreisangelegenheiten/fiananz-und-beteiligungsmanagement/> eingestellt.

Augsburg, 12.07.2021

Martin Sailer
L.andrat

**Zweckvereinbarung zur Übertragung von
Verwaltungsaufgaben**

zwischen der

Verwaltungsgemeinschaft Stauden

vertreten durch

den Gemeinschaftsvorsitzenden

Robert Wippel

Rathausstraße 58

86863 Langenneufnach

und

dem Schulverband Walkertshofen

vertreten durch die Verbandsvorsitzende

Margit Jungwirth- Karl

Rathausstraße 58

86863 Langenneufnach

**Die Genehmigung erfolgte mit Schreiben des Landratsamtes
Augsburg vom ^{08.07}08.07.2021 Az. 31-050/02-2-----**

I.

Der Schulverband Walkertshofen

und die Verwaltungsgemeinschaft Stauden (nachstehend „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt)

schließen gemäß Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 1 Abs. 2, Art. 2, 8 ff., Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) folgende Zweckvereinbarung über die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes Walkertshofen:

§ 1

Diese Zweckvereinbarung regelt die Übertragung der laufenden Angelegenheiten der Verwaltung des Schulverbandes, die Führung von dessen Kassengeschäften durch die Verwaltungsgemeinschaft und die Höhe des hierfür fälligen Verwaltungskostenanteils.

§ 2

- (1) Der Schulverband überträgt die verwaltungsmäßige Erledigung seiner laufenden Angelegenheiten und die Führung seiner Kassengeschäfte auf die Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Laufende Angelegenheiten gemäß Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung sind die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Art. 4 Abs. 2 Satz 3 VGemO gilt sinngemäß.
- (3) Soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist, werden folgende Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft übertragen:
 - Jährliche Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans einschließlich sämtlicher vorgeschriebener Bestandteile und eventuell notwendiger Nachträge
 - Verwaltung des Haushalts
 - Beschaffung aller notwendiger Kreditmittel und Zuschüsse
 - Führung aller erforderlicher Verzeichnisse (z. B. Bestands- und Vermögensverzeichnisse)
 - Erledigung aller Kassengeschäfte im Rahmen der KommHV (sowie der Kassendienstanweisung)
 - Erstellen der Geschäftsordnung sowie Durchführung des Rechtssetzungsverfahrens
 - Allgemeine Personalangelegenheiten

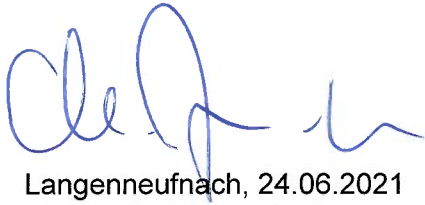
- (4) Die Schulverbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft hinsichtlich der übertragenen Aufgaben Weisungen, sowie Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Zeichnungsbefugnis erteilen. Sie behält sich die Unterschriftsbefugnis für Ausfertigung von Satzungen und Verträgen vor.
- (5) Die notwendigen Befugnisse zur Erfüllung der nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben gehen unter Berücksichtigung der Regelungen von Abs. 2, 3 und 4 auf die Verwaltungsgemeinschaft über.

§ 3

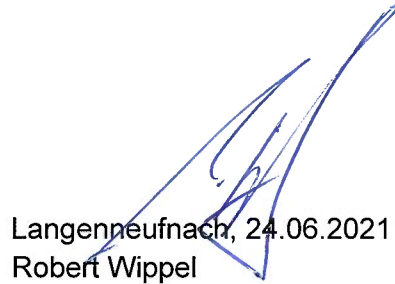
- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt vom Schulverband für den Verwaltungsaufwand, der ihr durch die Wahrnehmung der nach § 2 übertragenen Aufgaben entsteht, einen jährlichen Verwaltungskostenanteil in Form einer Jahrespauschale in Höhe von 10.500 € für das Jahr 2022.
- (2) Die in Abs. 1 festgelegte Pauschale wird ab 01.01.2023 dynamisiert, d.h. um den Prozentsatz angepasst, mit dem die Vergütung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst sich verändern.
- (3) Die Pauschale ist jeweils am 01.07. eines jeden Jahres fällig.
- (4) Die gegenständliche Pauschale gilt als nicht umsatzsteuerpflichtiger Nettoumsatz. Sollte sich später eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, kommt die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.

§ 4

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarungen vom 01.07.1993 und 01.01.2004.
- (2) Die Zweckvereinbarung, deren Änderung oder Aufhebung werden im Amtsblatt des Landratsamtes Augsburg amtlich bekannt gemacht.
- (3) Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Vertragspartner sind berechtigt, diese Zweckvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. für das darauffolgende Kalenderjahr zu kündigen.
- (5) Eine Kündigung wird gemäß Art. 14 Abs. 2 KommZG erst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam.
- (6) Bei Kündigung der Zweckvereinbarung findet keine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Beteiligten statt.



Langenneufnach, 24.06.2021
Margit Jungwirt-Karl
Schulverbandsvorsitzende



Langenneufnach, 24.06.2021
Robert Wippel
Vorsitzender Verwaltungsgemeinschaft

II.

Die vorstehende Zweckvereinbarung vom24.06..2021 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Augsburg vom ...08.07..2021, Az. 31:050/02-2, rechtsaufsichtlich genehmigt.